

Mit einem Vorsorgeauftrag selbst entscheiden

Wer entscheidet für Sie, wenn Sie bewusstlos im Spital liegen? Wer kümmert sich um Ihre Angelegenheiten, wenn Sie nicht mehr für sich selbst sorgen können? Oder was passiert mit Ihrem Unternehmen, wenn Sie als Inhaber einen Schlaganfall erleiden und für unbestimmte Zeit ausfallen? Wer darauf verzichtet, für solche Fälle vorzusorgen, überlässt es unter Umständen den Behörden, im Notfall zu entscheiden.

Gewährleistung für Selbstbestimmung

Der im Jahr 2013 vom Gesetzgeber geschaffene Vorsorgeauftrag gewährleistet die Selbstbestimmung auch beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit. Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person bestimmen, welche Person sich im Falle der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen Belange und um ihr Vermögen kümmern und wer sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Falls gewünscht, können auch gezielte Anordnungen und Auflagen erteilt werden. Eine gewöhnliche Vollmacht hilft in einer solchen Situation häufig nicht weiter, da diese mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers erlischt.

Vorsorgeauftrag auch für Ehegatten sinnvoll

Neben Alleinstehenden oder Konkubinatspaaren ist die Errichtung eines Vorsorgeauftrages auch für Ehegatten und eingetragene Partner empfehlenswert. Häufig ist nicht bekannt, dass Ehegatten den urteilsunfähig gewordenen Partner ohne Vorsorgeauftrag nur in alltäglichen finanziellen Angelegenheiten vertreten können. Sobald es jedoch um komplexere Geschäfte wie die Verwaltung eines Wertschriftendepots oder den Verkauf einer Liegenschaft geht, muss auch bei einem Ehepaar der noch handlungsfähige Partner die Zustimmung der KESB einholen.

Vorsorgeauftrag für Unternehmer

Ein Vorsorgeauftrag kann auch Anordnungen eines Unternehmers beinhalten, die bei seinem Ausfall die Fortführung seines Betriebes sichern. Es gilt beispielsweise zu regeln, wer die operative Führung des Betriebes wahrnehmen soll oder wer die Stimmrechte an der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft ausüben kann. Auch können konkrete Richtlinien und Weisungen für grundlegende Geschäftsentscheide erteilt werden.

Zu beauftragende Person

Als beauftragte Person kann im Vorsorgeauftrag eine beliebige Vertrauensperson eingesetzt werden. Auch können für die verschiedenen Bereiche der Vorsorge unterschiedliche Personen beauftragt werden, z.B. ein Familienangehöriger für die Personensorge und ein Fachspezialist für die geschäftliche Vermögenssorge.

Formvorschriften

Der Vorsorgeauftrag muss – wie das Testament – entweder vollständig eigenhändig geschrieben, datiert und unterzeichnet sein oder öffentlich beurkundet werden. Eine solche öffentliche Beurkundung kann im Kanton Thurgau auch von einem Anwalt vorgenommen werden. Damit die Behörden wissen, dass ein Vorsorgeauftrag



existiert, kann dessen Hinterlegungsort zudem beim Zivilstandsamt registriert werden.



Muri Rechtsanwälte AG
RA lic. iur. Martina Wüthrich
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
info@muri-anwaelte.ch
Tel. 071 622 00 22
www.muri-anwaelte.ch

